

Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur

Strassencafés, Strassenrestaurants, Warenauslagen
Verkaufsstände, Werbetafeln, Veranstaltungen

Auflagen – Bewilligungen – Gestaltung

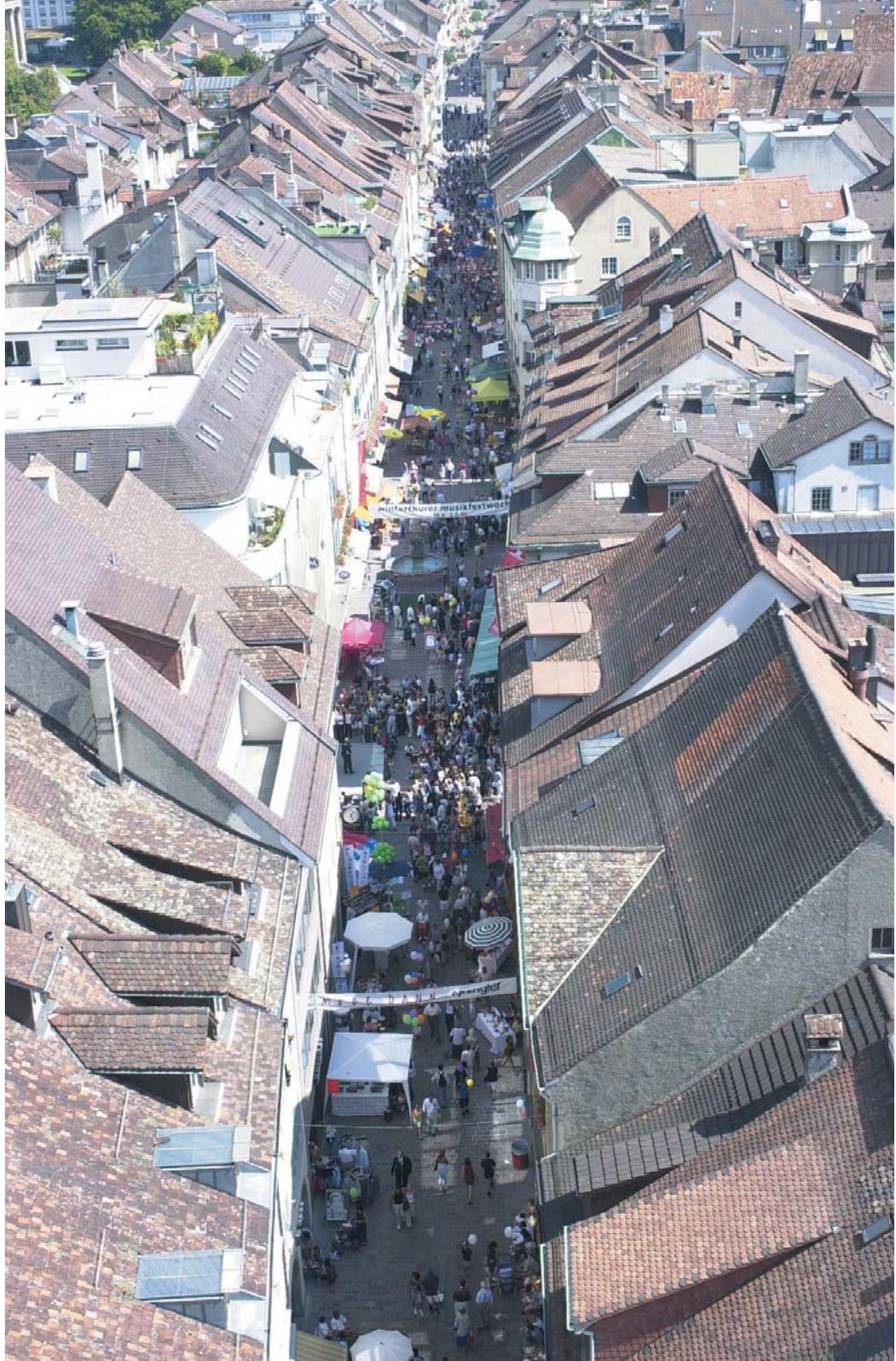




Ansprechendes Erscheinungsbild eines Altstadt-Cafés

Inhalt

1. Vorwort des Stadtpräsidenten	3
2. Leitbild öffentlicher Raum der Altstadt	4
3. Strassencafés/Strassenrestaurants	
3.1 Erscheinungsbild	5
3.2 Grundmobiliar	6
3.3 Zusatzmobiliar	7
3.4 Emissionen	8
3.5 Begrünung	9
3.6 Sicherheit	9
3.7 Reinigung und Unterhalt	9
3.8 Flächen und Masse	10
4. Warenauslagen, bediente Verkaufsstände, Werbetafeln	
4.1 Erscheinungsbild	11
4.2 Voraussetzungen	11
4.3 Flächen, Masse und Gestaltung	13
- Warenauslagen	13
- bediente Verkaufsstände	13
- Werbetafeln	14
4.4 Sonnen- bzw. Regenschutz	14
4.5 Sicherheit	14
4.6 Reinigung und Unterhalt	14
5. Bewilligung und Kontakte	
5.1 Ihre Partner aus der Verwaltung	15
5.2 Strassencafés/Strassenrestaurants	15
5.3 Warenauslagen, bediente Verkaufsstände, Werbetafeln	17
6. Veranstaltungen	18
7. Ihre Ansprechpartner	19
Anhang	20



1. Vorwort des Stadtpräsidenten

Die Altstadt von Winterthur ist nicht nur das historische Zentrum, sondern auch gesellschaftlicher, geschäftlicher und kultureller Mittelpunkt einer ganzen Region, dies trotz moderner Einkaufszentren, die an der Peripherie entstanden sind. Daneben ist die Altstadt aber auch ein Wohnquartier, das wir als solches erhalten wollen.

Die Altstadt ist geprägt durch eine ganz besondere Atmosphäre, historische Bauten und einen attraktiven öffentlichen Raum, der für Bewohnerinnen und Bewohner, Gewerbetreibende, Touristinnen und Touristen und Veranstalterinnen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Folge davon ist, dass die Ansprüche an den öffentlichen Raum in der Altstadt hinsichtlich Nutzung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität zunehmen. Die Altstadt ist kleinräumig und begrenzt. Übermässige Einwirkungen durch Lärm oder die Benutzung des öffentlichen Grundes, sowie Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen, sind oft unvermeidlich.

Der Stadtrat will mit den vorliegenden Richtlinien und der Einsetzung eines Altstadt-Koordinators den Interessen der verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern angemessen Rechnung tragen.

Die Richtlinien wurden zusammen mit der City-Vereinigung Junge Altstadt, Gastro Winterthur und dem Bewohnerinnen und Bewohnerverein Altstadt erarbeitet.

Ernst Wohlwend, Stadtratpräsident

2. Leitbild öffentlicher Raum der Altstadt

Mit dem Leitbild für den öffentlichen Raum der Altstadt soll ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen hergestellt werden: die Altstadt soll nach Art. 11 der städtischen Bauordnung Raum für das Wohnen und für geschäftliche sowie kulturelle Aktivitäten bieten. Alle diese Nutzungen haben die gleiche Daseinsberechtigung und dürfen nicht verdrängt werden. Das Leitbild versucht, die Nutzungskonflikte durch eine Reduktion der übermässigen Einwirkungen auf die Altstadt und deren Bewohnerinnen und Bewohner zu lösen sowie das Ortsbild durch die Festlegung eines Nutzungsrahmens zu schützen.

Im Bereich der Gestaltung verfolgt das Leitbild das Ziel, die Altstadt gassenspezifisch aufzuwerten. Die einzelnen Gassen der Altstadt weisen aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Geschichte charakteristische Merkmale auf, die hervorgehoben und aufgewertet werden sollen. Dafür sind eine gute Einordnung und ein ansprechendes Erscheinungsbild der Boulevardgastronomie, der Werbetafeln und der Warenauslagen unabdingbar. Wegen ihrer starken Auswirkung auf das Ortsbild der Altstadt sollen sich Strassencafés, Strassenrestaurants, Werbetafeln und Warenauslagen optimal ins Altstadtbild einfügen. Bei der Gestaltung ist auf den Charakter der Gassen und Plätze zu achten. Soweit erforderlich ist die Zahl der Werbetafeln, Warenauslagen und bedienten Verkaufsstände zu reduzieren.

Des Weiteren wird mit dem Leitbild das Ziel verfolgt, die Bewilligungsverfahren und die Öffentlichkeitsarbeit zu optimieren. Für Beratung, Bewilligungen und Kontrollen sind klare Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche festgelegt.

Für die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche, aber auch der Bewilligungsverfahren, wird als Koordinator der Leiter der Verwaltungspolizei eingesetzt. Die Verwaltungspolizei nimmt den weitaus grössten Teil der Beratungstätigkeit und der Bewilligungsverfahren in der Altstadt wahr und steht für Auskünfte zur Verfügung.

Die vorliegenden Richtlinien sind auch Richtschnur für die Nutzung des öffentlichen Raums in den an die Altstadt angrenzenden Quartieren.

3. Strassencafés / Strassenrestaurants

3.1 Erscheinungsbild

Um eine optimale Einordnung der Strassencafés und -restaurants in den Strassen-, Gassen- und Platzraum der Altstadt zu erreichen und um die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum, die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, aber auch die Interessen der Nachbarschaft zu gewährleisten, wurde ein Plan mit den für die einzelnen Liegenschaften zulässigen Flächen für Strassencafés und -restaurants erarbeitet. Dabei wird den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Je nach Lage der Gastwirtschaft wird diese einer Zone mit einer, zwei oder drei Tischreihen zugewiesen.

Fremdwerbung auf Sonnenschirmen, Markisen, Stühlen usw. sowie das Aufstellen von Reklameständen innerhalb der für Strassencafés und -restaurants ausgeschiedenen Flächen ist nicht gestattet. Dezenete Eigenwerbung ist erlaubt.

Bereits bestehende Strassencafés und -restaurants, welche die neu geltenden Vorgaben nicht erfüllen können, sind bis Ende 2008 anzupassen.

Gut gewähltes Mobiliar und zurückhaltende Begrünung



3.2 Grundmobiliar

Das Mobiliar hat sich in das Gassen- und Platzbild einzu-fügen. Vor der Anschaffung von neuem Mobiliar für Strassencafés oder -restaurants haben deren Betreiberin resp. Betreiber mit der Gewerbe-polizei Rücksprache zu nehmen. Diese verfügt auch über Beispiele.

Tische und Stühle:

Erwünscht ist leichtes, wetterfestes, zurückhaltend gestaltetes Mobiliar in Unifarbtönen aus Stahl und/oder Holz. Stühle aus Kunststoff mit Tragkonstruktion aus Metall oder Holz sind erlaubt; «Monoblocks» sind nur erlaubt, wenn sie besonders gut gestaltet sind.

Für Imbiss-Stände werden nur Stehtische bewilligt; im übrigen sind Stehtische, Barhocker, Sitzkissen und dergleichen nur erlaubt, wenn sie gut gestaltet und materialisiert sind und dadurch das Strassenbild nicht beeinträchtigt wird.

Sonnen- bzw. Regenschutz:

Sonnenschirme müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden; der Abstand zwischen den Schirmen muss deshalb mindestens 0.50 m betragen, die Durchgangshöhe im Gehbereich mindestens 2.20 m.

Bevorzugt werden Rundschrirme (max. 2.50 m) mit stoffähnlichem Material in einem zurückhaltenden hellen Unifarbtönen. Bei engen räumlichen Verhältnissen kann das Aufstellen von Sonnenschirmen untersagt werden.

Falls Markisen (Sonnenstoren) anstelle von Sonnenschirmen Verwendung finden, muss bei fest montierten Markisen die lichte Höhe der ausgefahrenen Sonnenstore im Bereich von ausgeebneten Strassen (z.B. Markt-gasse) 2.50 m betragen, bei Strassen mit Trottoir mindestens 2.20 m. Die Markisen sind mit stoffähnlichem Material in zurückhaltendem hellem Unifarbtönen (Ausladung max. 2.00 m) auszuführen.

Sonnenschirme bzw. Markisen sind keine Fremdwerbe-träger; dezente Eigenwerbung ist erlaubt. Markisen bedürfen im Übrigen einer baurechtlichen Bewilligung.



Menütafeln sind nur ohne Fremdwerbung und innerhalb der bewilligten Fläche zulässig

3.3 Zusatzmobiliar

Aussenbuffets und Kühleinrichtungen:

Beim Einsatz von Aussenbuffets, Kühleinrichtungen oder dergleichen ist Zurückhaltung zu üben. Deren Höhe darf 1.20 m nicht übersteigen; die Gesamtlänge darf maximal 2.50 m betragen.

Menütafeln:

Menütafeln sind innerhalb der für die einzelnen Strassencafés und -restaurants ausgeschiedenen Flächen aufzustellen. Zusätzliche mobile Werbetafeln – auch innerhalb der bewilligten Fläche – sind nicht erlaubt.

Zulässig ist pro Betrieb grundsätzlich 1 Menütafel ohne Fremdwerbung mit einer Höhe von 1.20 m und einer Breite von 0.80 m.

Ausstattungen und Einrichtungen:

Zelte, Überdachungen, Bodenbeläge, Podeste, Zäune, Dekorationen (wie z.B. Kunstobjekte, Paravents usw.), Heizstrahler, Tonwiedergabegeräte, Bar-Einrichtungen, Öfen und Grilleinrichtungen sind nicht zulässig.



Eingeschränkte Gassenperspektive durch Werbetafeln, Begrünungen und überdimensionierten Sonnenschutz

3.4 Emissionen

Dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und der Anwohner ist besonders Rechnung zu tragen. Übermäßige Störungen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können, sind zu unterlassen.

Tonwiedergabegeräte sowie Bildschirmapparate im Innern des Restaurants sind so einzustellen, dass sie auf dem öffentlichen Grund nicht hörbar sind, besonders bei offen stehenden Fenstern. Strassenmusikanten dürfen in Strassencafés und -restaurants nicht auftreten.

Strassencafés und -restaurants dürfen in jedem Fall nur bis Mitternacht betrieben werden. Die Nachtruhe dauert grundsätzlich von 22.00 bis 06.00 Uhr; während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

3.5 Begrünung

Die Begrünung soll dem Ortsbild der Altstadt gerecht werden. Dieses Gestaltungselement ist mit Zurückhaltung einzusetzen. Es ist ein gepflegtes und einheitliches Erscheinungsbild anzustreben.

Eine räumliche Abtrennung der bewilligten Fläche durch eine Begrünung ist unzulässig. Topfpflanzen dürfen nur innerhalb der für die Strassencafés und -restaurants ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden. Sie dürfen max. 1,5 m hoch sein; für direkt an der Fassade platzierte Pflanzen können Ausnahmen bewilligt werden. Die Töpfe dürfen nicht auf den Entwässerungsrinnen oder -schächten stehen.

Topfpflanzen müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden und dürfen nicht als Hecke in Erscheinung treten; Töpfe sollen mobil und aus Ton oder tonfarbigem Kunststoff oder aus Metall in zurückhaltendem dunklem Unifarnton gehalten sein.

3.6 Sicherheit

In Strassencafés und -restaurants sind mindestens 1,5 m breite Erschliessungsgassen auszuscheiden. Besondere Anordnungen der Feuerpolizei bleiben vorbehalten.

Die Möblierung darf keine öffentlichen Markierungen und Signalisationen verdecken.

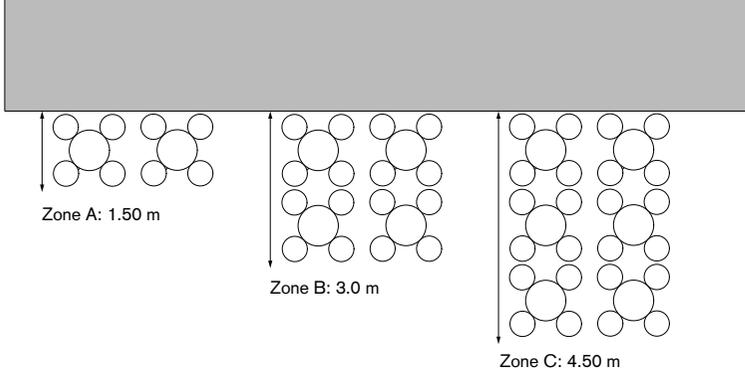
Eine Durchfahrt von mindestens 4 m Breite muss in allen Gassen für den bewilligten Fahrverkehr und Notfallfahrzeuge ständig offen gehalten werden.

3.7 Reinigung und Unterhalt

Für die tägliche Reinigung des Bodens ist die Betreiberin resp. der Betreiber des Strassencafés oder des Strassenrestaurants verantwortlich. Bei Missständen übernimmt das Strasseninspektorat die Reinigung auf Kosten der Wirtin resp. des Wirtes.

Das Wischgut darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden, sondern muss durch die Betreiberin resp. den Betreiber entsorgt werden.

Über Nacht sind die Einrichtungen wegzuräumen oder so zu sichern, dass damit kein Unfug betrieben werden kann.



3.8 Flächen und Masse

Die zu bewilligende Fläche richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, wobei drei Zonen unterschieden werden. Auskünfte betreffend die Zonierung erteilen die Gewerbe- und die Baupolizei.

Zone A, Tiefe 1.50 m,
eine Tischreihe (Durchmesser Tisch 60 – 80 cm)

Zone B, Tiefe 3.00 m,
zwei Tischreihen (Durchmesser Tisch 60 – 90 cm)

Zone C, Tiefe 4.50 m,
drei Tischreihen, wird nur in Ausnahmefällen und bei ausreichenden räumlichen Verhältnissen, wie z.B. bei platzartigen Situationen, bewilligt.

In der Regel darf die Tiefe der Bestuhlung 1/3 der Gassenbreite nicht überschreiten. Die Zuordnung der einzelnen Strassencafés und -restaurants richtet sich nach dem Anhang. Die konkrete Zuordnung wird vom Altstadtkoordinator vorgenommen und nachgeführt.

4. Warenauslagen, bediente Verkaufsstände, Werbetafeln

4.1 Erscheinungsbild

Damit sich Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln optimal in das Orts- und Strassenbild der Altstadt einfügen, müssen sie in Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist auf die Gesamtwirkung aller schon vorhandenen Elemente zu achten.

Gut gestaltete Schaufenster sind gegenüber Warenauslagen vorzuziehen. Warenauslagen sollen nicht dazu dienen, die Ladenflächen auf Kosten des öffentlichen Grunds auszuweiten, sondern lediglich dazu, die angebotene Ware musterhaft vorzuzeigen.

4.2 Voraussetzungen

Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln bedürfen einer polizeilichen Bewilligung. Warenauslagen und Werbetafeln sind in der Regel nur für Gewerbebetriebe zulässig, die in der an den öffentlichen Grund anstossenden Liegenschaft betrieben werden.

Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Bewilligte Flächen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch genutzt werden.

Es dürfen keine Lautsprecher, Verstärker, Megaphone, Partyzelte etc. zur Warenpräsentation eingesetzt werden.

Die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979 und weitere Verwaltungsanordnungen bleiben vorbehalten.



Werbetafeln verdrängen die Passanten



Warenauslage und Begrünung sind wenig ansprechend

4.3 Flächen, Masse und Gestaltung

Warenauslagen:

Warenauslagen haben einen ordentlichen, ansprechenden, gefälligen Eindruck zu machen. Die Präsentation der Waren muss auf stabilen, sauberen Gestellen, Ständern oder auf dem Boden erfolgen.

Der Abstand zwischen Fassade und Vorderkante der Warenauslage darf maximal 1,5 m betragen.

Die maximal zulässige Fläche für Warenauslagen und Werbetafeln errechnet sich aus der Länge der Ladenfront, inkl. Ladeneingang und einer Tiefe von 0,6 m (Ladenfront x 0,6 = berechnete Fläche).

Die Höhe der Warenauslage beträgt generell maximal 1.5 m. Fassadenbündig können Ausnahmen bis 2 m Höhe bewilligt werden. Die Warenauslage darf die Schaufensterfront aber nicht überragen.

Im Graben, wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, muss die Warenauslage auf der gepflasterten Fläche zwischen Laden und erstem Natursteinband angeordnet werden. Es kann ein Durchgang zwischen Warenauslagen und Laden entstehen. Für Früchte, Obst und Gemüse sind Ausnahmeregelungen möglich.

Bediente Verkaufsstände:

Bediente Verkaufsstände sollen nach Möglichkeit in die Schaufenster, respektive Hausfronten, integriert werden. Das Baupolizeiamt bietet dazu die nötige Beratung an.

Freistehende Verkaufsstände haben einen ordentlichen, gefälligen und zurückhaltenden Eindruck zu hinterlassen. Die Farbwahl muss in neutralen Farben erfolgen. Ausser dem eigenen Firmennamen (Logo) darf keine Werbung auf dem Verkaufsstand angebracht werden. Die Stände dürfen keine permanenten und festmontierten Seitenwände haben; ein Dach als Sonnen- und Wetterschutz in dezemtem Farbton ist erlaubt.

Die Fläche pro Verkaufsstand darf maximal 7,5 m² betragen, der Abstand ab der Hausfront maximal 2,5 m. Bei engen räumlichen Verhältnissen kann die Gewerbebehörde die zu bewilligende Fläche reduzieren.

Werbetafeln:

Pro Hausnummer kann nur 1 Werbetafel bewilligt werden. Zieht sich ein Ladenlokal im Parterre über mehrere Hausnummern hin, ist gleichwohl nur eine Werbetafel zulässig. Diese muss innerhalb der bewilligten Nutzungsfläche platziert sein. Die Grösse der Werbetafel ist max. Höhe x Breite 1,2 m x 0,8 m.

Die Werbetafeln müssen ästhetisch ansprechend sein und das Modell muss vom Altstadtkoordinator abgenommen sein. Eine Einwilligung der Eigentümerin resp. des Eigentümers der Liegenschaft muss vorliegen. Die Werbetafeln müssen bündig zur Fassade aufgestellt werden.

4.4 Sonnen- bzw. Regenschutz

Sonnenstoren und Markisen sind baurechtlich bewilligen zu lassen. Für Warenauslagen sind freistehende Schirme jeglicher Art unzulässig. Schirme in Bodenhülsen können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

4.5 Sicherheit

Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln dürfen öffentliche Markierungen und Signalisationen nicht abdecken. Für den bewilligten Fahrverkehr ist eine Durchfahrtsbreite von 4 m einzuhalten.

4.6 Reinigung und Unterhalt

Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Bei Verkaufsständen mit Esswaren muss ein Abfallbehälter, der regelmässig auf eigene Kosten geleert wird, aufgestellt werden.

Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln dürfen nur während den Ladenöffnungszeiten des Geschäfts, frühestens ab 9.00 Uhr bis Ladenschluss, auf die Gasse gestellt werden.

Der Boden ist vor Beschädigung und Verschmutzung (z.B. Öl) zu schützen. Während Winterdienstesätzen müssen Warenauslagen und Werbetafeln weggestellt werden.

5. Bewilligung und Kontakte

5.1 Ihre Partner aus der Verwaltung

Die Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes sind auf verschiedene Stellen aufgeteilt.

Für die Koordination zuständig ist der Leiter der Verwaltungspolizei, der vom Stadtrat als Altstadtkoordinator eingesetzt worden ist.

Für die auf Dauer ausgerichtete Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (Reklameanlagen wie z.B. Stehschilder, Bodenstützen für Sonnenschirme) ist das Baupolizeiamt/Fachstelle Reklamen Ansprechpartner.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist die Verwaltungspolizei mit den Abteilungen Gewerbepolizei und Wirtschaftspolizei zuständig.

Für Veranstaltungen aller Art auf öffentlichem Grund ist die Verwaltungspolizei mit der Abteilung Veranstaltungen zuständig.

5.2 Strassencafés / Strassenrestaurants

Voraussetzungen:

Um ein Strassencafé oder -restaurant zu führen, benötigt die Betreiberin resp. der Betreiber ein Gastwirtschaftpatent.

Einschränkungen:

Für Schäden am öffentlichen Grund haften die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Die Haftung für Unfälle und Sachschäden richtet sich nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

Bewilligte Flächen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (d.h. für den Betrieb des Strassencafés und -restaurants) genutzt werden; Wurststände, Automaten oder andere Verkaufsstände fallen nicht darunter.

Die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979 und weitere Verwaltungsanordnungen bleiben vorbehalten.

Beratung und Bewilligung:

Die Gewerbebehörde berät die Gastwirtinnen und Gastwirte bezüglich der geltenden Vorschriften. Die Gewerbebehörde verfügt auch über Beispiele betreffend Mobiliar und andere Einrichtungsgegenstände.

Das Bewilligungsgesuch mit Formular und Möblierungsplan (mit Angabe der Anzahl, Lage, Grösse, Art und Material des Mobiliars, inklusiv Begrünung, Sonnenschirme und Markisen) muss bei der Gewerbebehörde eingereicht werden.

Veränderungen des Bodens, insbesondere Bodenhülsen für Sonnenschirme, Verankerungen und dergleichen, sind bewilligungspflichtig.

Gesuchsformulare liegen bei der Gewerbebehörde auf, Situationspläne für die Einzeichnung der Möblierung können bei der Gewerbebehörde bezogen werden.

Saison:

Die Saison für die Boulevardgastronomie dauert grundsätzlich vom 1. März bis 31. Oktober¹. Der Altstadtkoordinator kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen und diese mit besonderen Auflagen (beschränkte Fläche, eingeschränkte Betriebszeiten etc.) verbinden.

Wirtinnen und Wirte verpflichten sich, ausserhalb der bewilligten Saison die gesamte Infrastruktur, wie Möblierung, Begrünung und dergleichen zu entfernen und die bewilligte Fläche vollständig zu räumen.

¹ Falls die Fasnachtstage in den März fallen, beginnt die Saison nach dem Fasnachtmontag.

5.3 Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln

Haftung:

Der Bewilligungsinhaber haftet für durch ihn oder durch seinen Gebrauch verursachten Schaden am öffentlichen Grund. Die Haftung für Unfälle und Sachschäden richtet sich nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

Beratung und Bewilligung:

Die Gewerbebehörde berät die Gewerbetreibenden bezüglich der geltenden Vorschriften. Bewilligungsgesuche mit Formular und Plan mit Angaben der Lage, der Grösse und der Art müssen bei der Gewerbebehörde eingereicht werden.

Die für die Bewilligung notwendigen Unterlagen wie z.B. Bewilligungsformulare, Situationspläne zur Einzeichnung der Einrichtungen etc. sind bei der Gewerbebehörde kostenlos erhältlich.

Bereits bestehende Betriebe, welche die Vorgaben gemäss diesen Richtlinien nicht erfüllen können, sind bis spätestens Ende 2008 anzupassen. Ausschlaggebend ist in jedem Fall die von der Gewerbebehörde im Einzelfall erteilte Bewilligung.

6. Veranstaltungen

Vom Albanifest über politische Demonstrationen bis zum Beachvolleyballturnier auf dem Neumarkt ...

Als Zentrum der Stadt und damit der ganzen Region ist die Altstadt ein wichtiger Ort für kleine und grosse Veranstaltungen wie das Albanifest, Umzüge, kulturelle und sportliche Ereignisse.

Für die Bewilligung und Koordination dieser Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist das Büro für Veranstaltungen der Verwaltungspolizei Ansprechpartner. Es bewilligt – je nach Bedeutung der Veranstaltung – diese direkt oder stellt den zuständigen Stellen Antrag. Um die Umtriebe für die Veranstalterin resp. den Veranstalter in Grenzen zu halten, dient die Koordinationsstelle soweit möglich auch für andere mit den Veranstaltungen einhergehende Belange.

Die Bewilligungspraxis für vorwiegend kommerzielle Anlässe ist wegen der Nutzungskonflikte in der Altstadt restriktiv. Kulturelle oder gesellschaftliche Anlässe werden bevorzugt.

Gesuche sind rechtzeitig schriftlich an das Büro Veranstaltungen zu richten. Sie haben nebst den Örtlichkeiten, dem zeitlichen Ablauf und dem Umfang des geplanten Anlasses auch die dafür verantwortlichen Personen zu bezeichnen.



7. Ihre Ansprechpartner

Der Koordinator für die Altstadt

Daniel Beckmann, Leiter Verwaltungspolizei,
Badgasse 6, 8402 Winterthur
daniel.beckmann@win.ch; Tel. + 41 52 267 65 11

Fachstellen:

Gewerbepolizei

Badgasse 6, 8402 Winterthur
Tel. + 41 52 267 58 53, Fax + 41 52 267 58 20
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 8 Uhr – 12 Uhr / 13.30 Uhr
bis 17 Uhr
Ausserhalb der Öffnungszeiten können Sie sich am
Schalter Obertor 17 erkundigen.

Wirtschaftspolizei

Badgasse 6, 8402 Winterthur
Tel. + 41 52 267 58 58, Fax + 41 52 267 58 20
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 7.30 Uhr – 12 Uhr / 13.30 Uhr
bis 17 Uhr
Ausserhalb der Öffnungszeiten können Sie sich am
Schalter Obertor 17 erkundigen.

Abt. Veranstaltungen

Obertor 17, 8402 Winterthur
Tel. + 41 52 267 58 45, Fax + 41 52 267 65 44

Die Richtlinien treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Anhang

Zuordnung der einzelnen Gassen und Plätze in der Winterthurer Altstadt zu den Zonen A, B und C:

Zone A

Stadthausstrasse
Untertor (enge Stellen)
Marktgasse (enge Stellen)
Münzgasse
Bosshardengässchen
Kasinostrasse (nördliches Ende)
Spitalgasse (nördliches Ende)
Untere Kirchgasse
Pfarrgasse
Obere Kirchgasse
Innere Tösstalstrasse
Technikumstrasse
Neustadtgasse

Zone B

Untertor (breitere Stellen)
Marktgasse (breitere Stellen)
Neumarkt (östliche Seite)
Spitalgasse (südlicher Teil)
Fischmarkt/Garnmarkt
Metzggasse
Kirchplatz
Steinberggasse (enge Stellen)
Obergasse
Oberer und unterer Graben
Obertor

Zone C

Kasinoplatz
Steinberggasse

Die vorstehenden Zuordnungen sind nur als Richtwerte zu verstehen. Die zu nutzenden Flächen und zu beachtenden Abstände werden jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse festgelegt.

Spezielle Regelungen gelten für die Flächen am Neumarkt und in der Grabenmitte.

Winterthur, im Mai 2007

Herausgeber:

Stadt Winterthur,

Baupolizeiamt

Neumarkt 4,

CH-8402 Winterthur

Telefon 052 267 54 32/34

baupolizei.winterthur.ch

Mitarbeit:

Verwaltungspolizei

Amt für Städtebau

Tiefbauamt

Fotos:

© Landbote

© City-Vereinigung Junge Altstadt

